

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Fragen zu Leistungen an Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der Prophylaxe

Im Jahr 2024 betragen die laufenden und einmaligen Leistungen an Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der Prophylaxe 4.102.977 Euro. Im Entwurf des Landeshaushaltsplans für das Jahr 2025 sind für diesen Zweck 5.060.500 Euro angesetzt. Es ergeben sich Fragen zu diesem Anstieg.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/536** vom 24. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. April 2025 beantwortet:

1. Wie ist der im Entwurf vorgesehene Anstieg zu erklären?

Antwort:

Mit der Einführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Entschädigung – (SGB XIV) haben sich die rechtlichen Grundlagen im Bereich der Geschädigten durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe geändert. Bis zum 31. Dezember 2023 wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) den Geschädigten auch die notwendigen Pflegekosten als Leistung gewährt. Mit dem Inkrafttreten des SGB XIV werden die Leistungen der Pflege gemäß § 77 SGB XIV durch die Pflegekassen erbracht. Diese haben gemäß § 80 SGB XIV einen Erstattungsanspruch gegenüber dem TLVwA in Höhe der gewährten Pflegeleistung plus einem Aufschlag für Verwaltungskosten. Der Aufschlag beträgt fünf Prozent des Erstattungsbetrages. Die Pflegekassen machen die Erstattungen halbjährig geltend. Auf Grund der Neueinführung dieser gesetzlichen Regelungen wird die Erstattung erstmals für das Jahr 2024 im Jahr 2025 wirksam, so dass dieses entsprechend neben den monatlichen Entschädigungszahlungen im Ansatz zu berücksichtigen ist.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage ergibt sich ein Anspruch auf die genannten Leistungen und wer entscheidet über diesen Anspruch?

Antwort:

Bis zum 31. Dezember 2023 bildeten die §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) die rechtliche Grundlage. Ab dem 1. Januar 2024 wurde diese gesetzliche Regelung durch das Sozialgesetzbuch XIV - Soziale Entschädigung (SGB XIV) - abgelöst. Anspruchsgrundlage ist hier § 24 SGB XIV. Zuständige Behörde für die Bearbeitung der Anträge ist das TLVwA.

3. Wie viele Leistungsberechtigte gibt es (bitte aufschlüsseln nach Grad der Schädigung, Alter, Geschlecht, Leistungshöhe, Dauer des bisherigen Leistungsbezugs, Datum der Schutzimpfung, Datum der Antrag-

stellung sowie des Bescheids und Grund des Leistungsanspruchs unter Angabe der betreffenden Schutzimpfung beziehungsweise Prophylaxe-Maßnahme)?

Antwort:

Gegenwärtig gibt es in Thüringen 86 Leistungsberechtigte. Folgende Merkmale sind in der beigefügten Excel-Tabelle dargestellt: Alter, Geschlecht, Grad der Schädigung und gegenwärtige Leistungshöhe.

Zu folgenden Angaben werden keine statistischen Erfassungen durchgeführt:

- Dauer des bisherigen Leistungsbezugs,
- Datum der Schutzimpfung,
- Datum der Antragstellung sowie des Bescheids und
- Grund des Leistungsanspruchs unter Angabe der betreffenden Schutzimpfung
- beziehungsweise Prophylaxe-Maßnahme.

Insoweit ist hier keine Aufstellung möglich. Im Übrigen wird auf die Daten in der beigefügten Anlage verwiesen.

4. Steht nach Einschätzung der Landesregierung die Zahl der Leistungsberechtigten im Vergleich mit der Zahl der in Thüringen vorgenommenen Schutzimpfungen in einem erwartbaren Verhältnis? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Aufgrund der dem TLVwA und dem TMSGAF vorliegenden statistischen Daten kann diese Frage mit ja beantwortet werden.

5. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf die genannten Leistungen seit dem Jahr 2018 bis heute entwickelt; wie viele Anträge wurden bewilligt und wie viele abgelehnt (Angaben bitte pro Jahr)?

Antwort:

Jahr	Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen	offen
2018	7	0	7	0
2019	4	0	4	0
2020	2	0	2	0
2021	38	5 + 1 Witwe	32	0
2022	227	1 + 1 Witwe +5 Waisen	100	120
2023	161	0	31	130
2024	38	0	0	38
2025	7	0	0	7

6. Wie viele Anträge auf die genannten Leistungen sind noch unbearbeitet und wie hat sich die durchschnittliche Antragsbearbeitungszeit bis zur Entscheidung eines Antrags auf Entschädigung seit dem Jahr 2018 bis heute entwickelt (Angaben bitte pro Jahr)?

Antwort:

Die Anzahl der noch nicht entschiedenen Anträge ist der unter Frage 5 dargestellten Übersicht zu entnehmen. Auch wenn Anträge noch nicht entschieden sind, heißt das nicht, diese sind unbearbeitet. Sobald ein Antrag eingeht, wird mit den entsprechenden Ermittlungen begonnen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit liegt bei ca. 20 Monaten.

7. Plant die Landesregierung eine Überprüfung oder Evaluation der Verfahrensabläufe? Falls ja, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Antwort:

Zuständig für den Vollzug der Entschädigung für Personen mit durch Impfmaßnahmen erlittenen Gesundheitsschäden nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB XIV ist in Thüringen das TLVwA (Abteilung VI - Versorgung und Inklusion). Das TMSGAF lässt sich regelmäßig über den Vollzug des SGB XIV vom TLVwA berichten. Weitergehende Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

8. Wie entwickelt sich nach Einschätzung der Landesregierung die Zahl der Leistungsberechtigten in den nächsten fünf Jahren und welche Gründe sieht die Landesregierung dafür?

Antwort:

Wie sich die Zahl der Leistungsberechtigten in den nächsten fünf Jahren entwickeln wird, kann nicht eingeschätzt werden, da dieses von unterschiedlichsten Faktoren abhängig ist. Hier spielen zum Beispiel die Zahl der durchzuführenden Impfungen und auch die individuelle Reaktion auf Impfstoffe des Einzelnen eine Rolle. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Leistungsberechtigten sich an der gegenwärtigen Anzahl orientieren wird.

9. Wie wird sich das Antragsaufkommen in den nächsten fünf Jahren nach Einschätzung der Landesregierung entwickeln und welche Gründe sieht die Landesregierung dafür?

Antwort:

Es ist von einer Abnahme des Antragsaufkommens auszugehen. Dieses zeigen bereits die Zahlen für die letzten Jahre. War in den Jahren 2022 und 2023 eine erhöhte Antragszunahme zu verzeichnen, so ist für 2024 und auch für 2025 eine starke Abnahme der Antragszahlen offensichtlich. Das Antragsaufkommen wird sich unter normalen Bedingungen auf das Niveau von vor 2021 wieder absenken, wobei eine leichte Erhöhung gegenüber den Zahlen vor 2021 zu erwarten ist, da die Bevölkerung für diese Thematik mehr als früher sensibilisiert ist.

10. Besteht nach Einschätzung der Landesregierung die Möglichkeit, dass es eine relevante Dunkelziffer an Impfgeschädigten gibt, die keinen Antrag auf genannte Leistungen stellen oder die aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht leistungsberechtigt wären?

Antwort:

Im Rahmen der Berichterstattung zu den Corona-Schutzimpfungen wurde bundesweit in allen Medien auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei dem Verdacht einer Gesundheitsschädigung infolge einer Impfung hingewiesen, so dass davon auszugehen ist, dass jeder davon Kenntnis erlangen konnte. Dementsprechend kann nach hiesiger Auffassung nicht von einer relevanten Dunkelziffer ausgegangen werden.

11. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Impfgeschädigte abseits von finanziellen Zuwendungen zu unterstützen?

Antwort:

Das SGB XIV sieht u. a. laufende Rentenzahlungen, die sich nach der Höhe des festgestellten Grades der Schädigungsfolgen (GdS) richten (von 400 EUR bei einem GdS von 30 bis 2.000 EUR bei einem GdS von 100 monatlich), sowie orientierend an der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen einkommensabhängige Leistungen vor. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf die Gewährung von Krankenbehandlungsleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Die Gewährung von Krankenbehandlung heißt, dass alle mit der Schädigung verbundenen ärztlichen Behandlungen im Umfang der Regelversorgung nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung von den Krankenkassen im Auftrag der Träger des Sozialen Entschädigungsrechts erbracht werden. Reicht die Regelversorgung der Krankenkassen nicht aus, sind ergänzende Leistungen nach dem SGB XIV möglich.

Die Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt durch die Unfallkassen der Länder. Damit ist den Anspruchsberechtigten der umfangreiche Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung zugänglich. Darüber hinaus können bei Vorliegen von Bedürftigkeit oder medizinischer Notwendigkeit z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und zur Sozialen Teilhabe sowie Unterhaltssichernde Leistungen sowie besondere Hilfen im Einzelfall erbracht werden.

12. Existiert nach Ansicht der Landesregierung in Bezug auf die neuartigen, gentechnologischen modRNA-Impfungen gegen die Erkrankung COVID-19 eine erhöhte Anzahl an Impfschädigungen?

Antwort:

Zuständige Bundesbehörde für die Pharmakovigilanz in Bezug auf Impfstoffe ist das Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Es wird auf das „Bulletin zur Arzneimittelsicherheit“ verwiesen, in dem aktuelle Daten und Er-

kennnisse zur Impfstoffsicherheit regelmäßig veröffentlicht werden (<https://www.pei.de/DE/newsroom/veroeffentlichungen-arzneimittel/bulletin-arzneimittelsicherheit/bulletin-arzneimittelsicherheit-node.html>).

Betreffend der COVID-19-Impfstoffe wird zudem auf die Sicherheitsberichte des PEI während der SARS-CoV-2-Pandemie verwiesen (https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=5).

13. Ist nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren eine erhöhte Anzahl an Impfschädigungen durch die neuartigen, gentechnologischen modRNA-Impfungen gegen COVID-19 zu erwarten?

Antwort:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Zuständigkeit des PEI verwiesen (siehe Antwort zur Frage 12).

In Vertretung
Götze
Staatssekretär

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fragesteller, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Alter	Geschlecht	GdS/Personenkreis	Betrag
70	weiblich	90	2.255,00 €
51	männlich	100	5.537,47 €
62	männlich	70	691,00 €
61	männlich	50	800,00 €
69	weiblich	80	1.748,00 €
38	weiblich	100	1.165,00 €
31	weiblich	80	1.200,00 €
70	weiblich	100	4.098,00 €
72	weiblich	100	1.180,00 €
50	weiblich	100	2.941,00 €
71	männlich	100	2.208,00 €
72	weiblich	100	3.564,00 €
53	weiblich	80	2.765,00 €
46	männlich	50	4.076,00 €
56	weiblich	Witwe/r	1.055,00 €
66	männlich	100	1.165,00 €
61	männlich	50	800,00 €
60	männlich	70	1.255,00 €
91	weiblich	70	1.121,00 €
62	weiblich	70	1.201,00 €
79	weiblich	30	400,00 €
57	männlich	100	2.724,00 €
24	männlich	100	2.738,59 €
71	weiblich	100	2.932,84 €
48	männlich	100	2.000,00 €
35	männlich	100	4.874,00 €
56	weiblich	100	3.580,00 €
55	weiblich	30	400,00 €
90	weiblich	80	1.833,00 €
44	weiblich	100	3.881,97 €
59	männlich	40	400,00 €
39	weiblich	80	1.255,00 €
57	weiblich	100	5.413,00 €
54	männlich	90	2.279,00 €
65	weiblich	30	400,00 €
54	männlich	100	4.178,00 €
63	männlich	80	2.100,00 €
44	weiblich	40	400,00 €
49	männlich	100	4.211,30 €
56	männlich	30	400,00 €
70	weiblich	100	3.523,80 €
73	weiblich	100	1.180,00 €
67	männlich	100	3.538,00 €
50	weiblich	100	1.114,00 €
77	weiblich	40	2.333,00 €
55	weiblich	100	4.544,74 €
52	weiblich	50	837,00 €
75	männlich	100	1.234,00 €

41	männlich	100	1.114,00 €
55	männlich	60	1.763,00 €
60	weiblich	100	3.128,97 €
57	weiblich	100	2.438,65 €
58	weiblich	100	1.165,00 €
54	weiblich	30	400,00 €
61	männlich	40	3.760,00 €
62	männlich	100	2.740,00 €
49	weiblich	100	4.857,59 €
52	weiblich	80	1.255,00 €
64	weiblich	80	2.055,00 €
59	männlich	100	3.749,00 €
54	männlich	100	1.114,00 €
72	männlich	40	400,00 €
84	weiblich	100	2.838,92 €
21	weiblich	Waise	390,00 €
86	männlich	40	400,00 €
59	männlich	100	3.079,20 €
37	männlich	50	570,00 €
65	weiblich	Witwe/r	988,00 €
56	weiblich	100	4.688,19 €
63	männlich	30	400,00 €
59	männlich	100	6.425,83 €
45	männlich	70	1.410,00 €
73	weiblich	100	2.680,75 €
61	männlich	100	3.436,00 €
75	weiblich	70	1.444,00 €
55	männlich	100	1.165,00 €
52	männlich	100	2.765,00 €
59	weiblich	70	1.200,00 €
76	männlich	90	1.715,00 €
58	weiblich	100	2.270,00 €
72	weiblich	50	1.598,65 €
43	weiblich	Witwe/r	1.255,00 €
13	weiblich	Waise	390,00 €
11	männlich	Waise	390,00 €
8	männlich	Waise	390,00 €
5	weiblich	Waise	390,00 €